



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5  
144. Jahrgang  
Köln, den 1. März 2004

## Inhalt

### Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 78	Zweite Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	69
Nr. 79	Neufassung der Durchführungsvorschrift zu § 11 Absatz 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)	73
Nr. 80	Änderung der Durchführungsvorschrift zu § 51 (46a) der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)	75
Nr. 81	Änderung der Durchführungsvorschrift zu § 64 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)	75
<b>Erlasse des Herrn Erzbischofs</b>		
Nr. 82	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)	76
Nr. 83	Beihilfeordnung für Priester	86
Nr. 84	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-West	87
Nr. 85	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kerpen-West	88
Nr. 86	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim	89
Nr. 87	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Königswinter-Tal	90

Nr. 88	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Furth/Weißenberg	92
Nr. 89	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Honnef Tal	93
Nr. 90	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wipperfurth	94
Nr. 91	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg-Rheinviertel	95
Nr. 92	Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft	96

### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 93	Merkblatt zum Sozialdatenschutz	96
Nr. 94	Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester	98
Nr. 95	Errichtung von Pfarrverbänden	98
Nr. 96	Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Köln	99
Nr. 97	Bericht über das Ergebnis der Kirchenvorstandswahl 2003	99
Nr. 98	Geschichte des Erzbistums Köln, Band II, Teil 2	99

### Kirchliche Mitteilungen

Nr. 99	Exerzitien für Priester und Diakone	99
Nr. 100	Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 5. Juli 2004 bis 12. September 2004	99
Nr. 101	Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche	99
Nr. 102	Personalchronik	99

## Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

### Nr. 78 Zweite Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 6. 10. 2003 und 14. 11. 2003 die Zweite Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24. 6. 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Satzung vom 25. 11. 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Seite 49), wird wie folgt geändert:

- In § 7 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Halbsatz aufgenommen:  
„ausnahmsweise ist auch eine Übertragung zwischen den Gruppen gemäß § 5 Absatz 1 möglich.“
- In § 11 Absatz 2 wird das Wort „das“ hinter dem Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „ein“ ersetzt sowie anstelle des Wortes „geltende“ das Wort „geltendes“ eingesetzt.

- In § 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe b) ein neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) zivilrechtlich verfasste Rechtsträger von nicht katholischen Einrichtungen und Verbänden ausschließlich zum Zwecke der Fortführung der Versicherung von Arbeitnehmern, die von Beteiligten der KZVK übernommen wurden (partielle Beteiligung).“

§ 11 Absatz 1 Satz 3 entfällt. Satz 4 wird zu Satz 3.

Es wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens können in Durchführungsvorschriften geregelt werden.“

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „Buchst. b“ werden die Worte „bis c“ eingefügt.

- § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Buchstabe b) werden die Worte „Pflichtversicherung den Nachweis der Kasse über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Arbeitgeber und Beschäftigten, die freiwilligen Beiträge und den Stand seiner jeweiligen Anwartschaft und das zusatzversorgungsspflichtige Entgelt“ durch die

- Worte „*Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1)*“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „*Pflichtversicherung*“ durch das Wort „*Beschäftigung*“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 5 bis 8 eingefügt:
- „<sup>5</sup>*Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher oder kollektiver arbeitsrechtlicher kirchlicher Änderungen. <sup>6</sup>Ist der Beteiligte durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgliedernden Beteiligten zuzurechnen. <sup>7</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Beteiligten entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Beteiligten in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten pflichtversichert waren. <sup>8</sup>Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 7 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.“*
- b) Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.
5. In § 16 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
6. In § 18 Absatz 4 werden nach den Worten „*Abs. 1*“ die Worte „*Buchst. c*“ gestrichen.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe l wird anstelle des Punktzeichens das Wort „*, oder*“ angefügt und folgender Buchstabe m aufgenommen:
- „*m) in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Beteiligten von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können oder*“
- b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe n aufgenommen:
- „*n) bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Beteiligung sich auf die Durchführung der freiwilligen Versicherung beschränkt.“*
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 1. In dem verbleibenden Satz werden hinter dem Wort „*Wird*“ die Worte „*in den Fällen von Absatz 1 Buchst. m*“ eingefügt.
8. In § 20 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
- „*(2) <sup>1</sup>Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. <sup>2</sup>Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuziehen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“*
9. In § 21 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „*<sup>2</sup>Sie endet ferner, wenn der Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet.“*
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „*beginnt*“ das Wort „*frühestens*“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „*mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag des Versicherten*“ sowie die Worte „*oder wieder eingeschlossen*“ gestrichen und es werden folgende neue Sätze 2 und 3 aufgenommen:
- „*<sup>2</sup>Ausgeschlossene Leistungen können wieder eingeschlossen werden. <sup>3</sup>Risikoänderungen können nur auf schriftlichen Antrag mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden; die Vertragsänderungen werden frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam.“*
- d) In Absatz 4 werden die Worte „*auf Antrag durch den Versicherten*“ sowie „*oder innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten erstmals begründet*“ gestrichen und folgender Satz 2 eingefügt:
- „*<sup>2</sup>Die Fortsetzung ist vom Versicherten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Abmeldung durch den Beteiligten zu beantragen.“*
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „*; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist*“ gestrichen. Es wird folgender Satz 2 aufgenommen:
- „*<sup>2</sup>Sie wird jedoch automatisch beitragsfrei gestellt, wenn der Versicherungsnehmer mit mehr als einem Beitrag im Rückstand ist.“*
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
12. § 25 wird wie folgt gefasst:
- „§ 25  
Kündigung der freiwilligen Versicherung  
*<sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann eine von ihm als Versicherungsnehmer finanzierte freiwillige Versicherung zum Ende der Beschäftigung oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen. <sup>2</sup>Beiträge werden nur auf Verlangen des Versicherungsnehmers und ohne Zinsen erstattet.“*
13. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird zu Absatz 1 und nach den Worten „*des Versicherungsfalles*“ die Worte „*in der freiwilligen Versicherung*“ eingefügt.
- b) Ferner wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „*(2) <sup>1</sup>Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung endet die freiwillige Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. <sup>2</sup>Ist die freiwillige Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.“*
14. § 27 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Anwartschaften aus der Pflichtversicherung und Anwartschaften aus der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden. Dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen. Die Übertragung von Anwartschaften kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufgeschoben werden. Anwartschaften nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert übertragen worden ist. Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.“

15. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „<sup>1</sup>Die Überleitung“ die Worte „mit Zusatzversorgungseinrichtungen“ gestrichen.

b) In Satz 4 wird das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: „; dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen.“

16. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

*Gruppenüberleitung und Kassenwechsel  
des Arbeitgebers*

(1) <sup>1</sup>Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Beteiligten an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Beteiligte der Kasse sind, oder werden sie von einem Beteiligten im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge übernommen, so dürfen Versicherungen dieser Beschäftigten nur abgegeben oder übernommen werden, wenn die Beteiligten und die Versicherten der Kasse wegen der fortbestehenden oder übernommenen Verpflichtungen keine Nachteile erleiden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt bei einem Kassenwechsel eines Beteiligten entsprechend.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Gruppenüberleitungen sowie eines Kassenwechsels im Sinne von Absatz 1 sind in Überleitungsabkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu regeln.“

17. In § 32 Absatz 1 Satz 3 wird das Jahr „2000“ durch das Jahr „2001“ ersetzt.

18. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen der freiwilligen Versicherung

a) bleiben bei der Erwerbsminderungsrente Versorgungspunkte unberücksichtigt, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde,

b) bezieht sich der Anspruch auf 75 v. H. der Leistung nach Absatz 1, die restlichen 25 v. H. der Leistung stellen eine Überschussbeteiligung dar.“

19. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Versorgungspunkte, die aus der Altersvorsorgezulage stammen, werden in dem Jahr, in dem sie der Kasse zufließen, festgestellt und gutgeschrieben.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und es werden die Worte „unter gemeinüblicher Rundung berechnet.“ durch folgende Formulierung ersetzt: „gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.“

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kalendermonat“ die Wörter „ohne Arbeitsentgelt“ gestrichen sowie nach dem Wort „ruht“ die Wörter „sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG,“ eingefügt und folgender Halbsatz angefügt: „; es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt.“ Es wird folgender Satz 2 aufgenommen:

„<sup>2</sup>Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 bestimmt der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „fehlende Kalendermonate“ das Wort „(Zurechnungszeit)“ eingefügt.

21. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „(prozentualer Bemessungssatz)“ durch die Worte „(der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI)“ ersetzt.

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Absätze“ und das Wort „anzuwenden“ durch die Wörter „zu berücksichtigen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 als eigener Unterabsatz eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei Neuberechnung der Rente sind Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalles berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte – ohne Bonuspunkte nach § 66 – aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 35 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Rente ist auch dann neu zu berechnen, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder eine große Witwen-/Witwerrente in eine kleine Witwen-/Witwerrente umgewandelt wird. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.“

23. In § 39 Absatz 1 wird folgender Satz 3 als eigener Unterabsatz aufgenommen:

„<sup>3</sup>Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 31) als Teilrente gezahlt, wird die Rente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.“

24. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „abgefunden“ die Worte „Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten sowie Renten, bei denen Rentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert werden, jedoch nur auf Antrag“ eingefügt. Ferner wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Überschreitet die Rente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unabhängig von der Höhe der Rente können Rentenanteile aus der freiwilligen Versicherung auf Antrag abgefunden werden; überschreiten dabei die verbleibenden

*Rentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden.*“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 2“ gestrichen.

25. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nr. 1 Buchstabe c hinter dem Wort „Übergangskrankengeld“ das Wort „ Unterhaltsgeld“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:  
„d) der Bezug einer Teilrente,“

- c) In Absatz 1 Nr. 3 wird vor den Worten „die erneute Eheschließung“ der Buchstabe „a)“ eingesetzt und daran anschließend der folgende Buchstabe b eingefügt:

„b) der Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,“

- d) Der Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

- e) In dem bisherigen Absatz 4 werden vor den Worten „nicht ankommt“ die Worte „oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Kasse zu beantragen,“ eingefügt.

26. § 50 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Pflichtversicherung, die an einen Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung angemeldet hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden.“

26a. In § 51 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bzw. bei Beendigung der Pflichtversicherung“ gestrichen.

27. In § 52 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Diese Vorschrift gilt nicht für die freiwillige Versicherung.“

28. Folgender § 52a wird eingefügt:

„§ 52a  
Verjährung

(1) Ein Anspruch aus einer freiwilligen Versicherung verjährt in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der Kasse beim Berechtigten gehemmt.

(3) <sup>1</sup>Lehnt die Kasse gegenüber dem Berechtigten den geltend gemachten Anspruch ab, ist sie von der Verpflichtung zur Zahlung frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der schriftlichen Ablehnung des Anspruchs unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge.“

29. § 54 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„<sup>2</sup>Der für die Ermittlung der Deckungsrückstellung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen der versicherungstechnischen Geschäftspläne festgelegt.“

30. § 55 Absatz 2

- a) In Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt sowie die Sätze 4 bis 6 aufgenommen:

„, falls die gesonderte Bilanz im Geschäftsjahr einen Überschuss ausweist. <sup>4</sup>Weist die gesonderte Bilanz im Geschäftsjahr einen Verlust aus, dann ist zunächst der Erhöhungsbetrag gemäß Satz 3 um diesen Verlust zu vermindern. <sup>5</sup>Verbleibt ein positiver Wert, dann erhöht sich die anteilige Rückstellung für Überschussbeteiligung im Abrechnungsverband S um diesen Wert. <sup>6</sup>Um den Erhöhungsbetrag nach Satz 3 bis 5 wird der Fehlbetrag für den Abrechnungsverband S erhöht.“

- b) Satz 5 wird zu Satz 7.

31. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“ angefügt.

In Satz 3 Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „sofern arbeitsrechtlich nichts Abweichendes bestimmt ist.“ angefügt.

In Satz 4 wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt und es werden hinter dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(West bzw. Ost)“ eingefügt. Es wird folgender Satz 9 aufgenommen:

„<sup>9</sup>Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.“

- b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 begonnen, ist – unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 2 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Pflichtversicherung“ das Wort „arbeitsrechtlich“ eingefügt.

In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „nach § 35 Absatz 1 zu berücksichtigende Versorgungspunkte werden von der Kasse im Verhältnis der Leistungsabsenkung herabgesetzt.“ angefügt.

32. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet wie folgt:

„Fälligkeit der Pflichtbeiträge“

- b) In Satz 3 werden die Worte „an diesem Tage“ durch die Worte „am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei rückwirkender Anmeldung gilt Satz 3 für die Zeit ab Beginn der Versicherung entsprechend.“

33. § 66 Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„<sup>3</sup>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in Folge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben, sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der

nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.“

34. In § 67 Absatz 2 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
35. In § 69 Absatz 3 Buchstabe b wird die Zahl „39“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
36. In § 72 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „in Versorgungspunkte“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren“ eingefügt.
37. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Worten „eine Rente“ die Worte „das 52. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

b) <sup>1</sup>Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversicherungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 33 Abs. 4 zu erhöhen.“

d) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie

b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten, erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. <sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollen-

dung des 63. Lebensjahres. <sup>3</sup>Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 66 als soziale Komponente im Sinne des § 35.“

38. In § 74 wird der Absatz 3 gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.

39. § 76 wird nach den Worten „mit dem 3,25fachen Wert als Berechnungsgrundlage herangezogen,“ wie folgt gefasst:

„wenn für den Beschäftigten in diesem Arbeitsverhältnis für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 a. F. gezahlt wurde.“

40. Es wird folgender § 77a eingefügt:

„77a

#### Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet

Beschäftigte im Beitrittsgebiet, bei denen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32 Abs. 1) eingetreten ist, erhalten unter den Voraussetzungen des § 107a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung eine Leistung in der Höhe, wie sie ihnen als Versicherungsrente nach § 35 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung zugestanden hätte, wenn sie in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären.“

#### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

Nr. 1 mit Wirkung zum 1. Juli 2002,

Nr. 2a mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln,

Nr. 23 mit Wirkung zum 1. Juli 2003.

Die Zweite Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 6. 10. 2003 und 14. 11. 2003 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 25. 11. 2003 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 21. 1. 2004 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 2004

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 79 Neufassung der Durchführungsvorschrift zu § 11 Absatz 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 14. 11. 2003 die Neufassung der Durchführungsvorschrift zu § 11 Absatz 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (§ 10 Absatz 1 der Satzung alter Fassung) beschlossen:

## § 1

## Neufassung

Die Durchführungsvorschrift zu § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

## I. Antragsverfahren

Der Antrag auf Beteiligung ist bei der Kasse unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes mit folgenden Unterlagen und Erklärungen einzureichen:

- a) Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag usw. nach dem letzten Stand,
- b) falls vorhanden eine Recognoszierungs- oder Approbationserklärung der zuständigen kirchlichen Autorität,
- c) Erklärung, dass eine Versorgungsregelung entsprechend § 11 Absatz 2 der Kassensatzung künftig durchgehend angewandt wird,
- d) Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister – nach dem letzten Stand – oder andere beweiskräftige Unterlagen als Nachweis für die Befugnis des Antragsunterzeichners zur Vertretung des Antragstellers,
- e) Erklärung über die Zahl der versicherungspflichtigen Beschäftigten.

## II. Prüfung der Beteiligungsvoraussetzungen

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 11 Absatz 1 Buchst. a der Kassensatzung)

## 1.1 Verfasst kirchlicher Bereich

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts aus dem Bereich der verfassten katholischen Kirche (z. B. Diözese, Pfarrei) ist die Beteiligung nicht an die Prüfung weiterer Voraussetzungen gebunden.

## 1.2 Nicht verfasst kirchlicher Bereich

- a) Für Orden unbeschadet ihrer Rechtsform gilt Ziffer 1.1 entsprechend.
- b) Für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt Ziffer 2 entsprechend.

2. Juristische Personen des privaten Rechts (§ 11 Absatz 1 Buchst. b bis c der Kassensatzung)

Die Beteiligung von juristischen Personen des privaten Rechts erfordert eine Prüfung nach folgenden Kriterien:

## 2.1 Rechtsnatur

Als beteiligungsfähige juristische Personen des privaten Rechts kommen in Betracht:

- a) eingetragene Vereine (§ 55 BGB),
- b) Stiftungen des privaten Rechts (§ 80 BGB),
- c) Kapitalgesellschaften (GmbH, § 13 GmbHG; AG, § 48 AktG),
- d) Genossenschaften (§ 17 GenG),
- e) GmbH & Co KG, AG & Co KG (§ 161 HGB).

Personalgesellschaften des bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB) oder des Handelsrechts (OHG, KG, stille Gesellschaft) mit den unter Buchst. e genannten Ausnahmen und nicht rechtsfähige Vereine (§ 54 BGB) sind keine juristischen Personen des privaten Rechts im Sinne von § 11 Absatz 1 Buchst. b bis c der Kassensatzung.

## 2.2 Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben

Die Beteiligung von juristischen Personen nach § 11 Absatz 1 Buchst. b der Kassensatzung setzt voraus, dass die juristische Person kirchliche Aufgaben wahrnimmt. Kirchliche Aufgaben sind unter anderem (c 215, c 298 § 1 Codex Iuris Canonici, CIC):

- Verkündigung,
- Werke der Caritas,
- Werke der Frömmigkeit,
- Förderung der christlichen Berufung in der Welt.

Auch eine rein wirtschaftliche oder gewinnorientierte Betätigung kann der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben dienen, insbesondere wenn die Ertragsverwendung kirchlichen Zwecken dient.

Die Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben muss sich aus dem Regelungswerk der juristischen Person (Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag) ergeben.

- 2.3 Katholische Einrichtung (§ 11 Absatz 1 Buchst. b der Kassensatzung)

- 2.3.1 Von einer katholischen Einrichtung ist auszugehen, wenn eine der folgenden (a bis c) Voraussetzungen vorliegt:

- a) Das Regelungswerk der juristischen Person (Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag) beinhaltet Regelungen zur

aa) Wahrnehmung einer kirchlichen Aufgabe und zur

bb) Wahrung des kirchlichen Propriums (Glaube, Sitte, universales Kirchenrecht).

Solche Regelungen können sich in Aufsichts-, Besetzungs- oder Gestaltungsbefugnissen der zuständigen kirchlichen Autorität oder der in der Beteiligung der unter Ziffer II 1.1 und 1.2 a) genannten juristischen Personen an der zu prüfenden Einrichtung manifestieren. Die Ausgestaltung muss so sein, dass eine Verfälschung des kirchlichen Propriums ausgeschlossen erscheint.

Zuständige kirchliche Autorität ist der Bischof des Bistums, in dem der Rechtsträger seinen Sitz hat (Belegenheitsbistum) und bei Einrichtungen, die ausschließlich Ordensgemeinschaften zuzuordnen sind, der höhere Obere oder die höhere Oberin.

- b) Es liegt eine Recognoszierung oder Approbation vor.

- c) Die juristische Person ist der Deutsche Caritasverband e.V., ein Diözesan-, Kreis- oder Ortscharitasverband oder deren korporative Mitglieder.

- 2.3.2 In allen anderen Fällen oder soweit in den Fällen der Ziffer II 2.3.1 Zweifel bei der Kasse bestehen, hat auf entsprechende Anfrage der Kasse die zuständige kirchliche Autorität (siehe oben Ziffer II 2.3.1 a bb) festzustellen, ob eine katholische Einrichtung vorliegt.

- 2.4 Partielle Beteiligung (§ 11 Absatz 1 Buchst. c der Kassensatzung)

Die Beteiligung setzt die Übernahme von Arbeitnehmern von katholischen Einrichtungen/Verbänden voraus. Die Beteiligung ist auf die Versicherung der übernommenen Arbeitnehmer beschränkt.

## 2.5 Bestand auf Dauer

In allen Fällen setzt die Beteiligung voraus, dass die juristische Person auf Dauer besteht.

Die Beteiligung einer juristischen Person mit von vornherein zeitlich begrenztem Bestand ist nicht zulässig.

### III. Zustimmung (§ 11 Absatz 1 Satz 2 der Kassensatzung)

Die Kasse hat in allen Fällen die Zustimmung des Belegenheitsbistums einzuholen. Der Beteiligungsantrag ist mit allen Unterlagen dem Belegenheitsbistum zuzuleiten. Entsprechendes gilt für das Zustimmungsverfahren mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (§ 11 Absatz 1 Satz 3 der Kassensatzung).

Bei den verfasst kirchlichen Beteiligten (Ziffer II 1.1) und den Orden wird das Bistum die Zustimmung erteilen, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte darüber vor, dass die Beteiligung zu einer wirtschaftlichen Gefährdung der Kasse als solcher führt.

In allen anderen Fällen steht die Zustimmung im pflichtgemäßen Ermessen des Belegenheitsbistums.

### IV. Anzeigepflichten

Änderungen der Unternehmenszwecke und der Beteiligungsverhältnisse sind dem Belegenheitsbistum durch den Beteiligten anzuzeigen.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Neufassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Neufassung der Durchführungsvorschrift zu § 11 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 25. 11. 2003 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 5 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 2004

Verband der Diözesen Deutschlands

### Nr. 80 Änderung der Durchführungsvorschrift zu § 51 (46a) der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 6. 10. 2003 die Änderung der Durchführungsvorschrift zu § 51 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

#### § 1

##### Änderung

Die Durchführungsvorschrift zu § 51 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „§ 51“ durch „§ 46a“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Worte „unter der Voraussetzung, dass ein Anspruch auf Rente nach § 107a oder auf eine Versor-

gungsrente in Höhe des § 31 Abs. 4 der Kassensatzung bei der Kasse gegeben ist,“ gestrichen.

3. In Satz 6 werden die Worte „den §§ 31 Abs. 4 oder 107a“ durch Benennung des „§ 77a“ ersetzt.

4. Es werden folgende Sätze 7 und 8 neu eingefügt:

„<sup>7</sup>Eine Dynamisierung der zusätzlichen Leistung findet nicht statt. <sup>8</sup>Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente erfolgt keine Kürzung der zusätzlichen Leistung.“

5. Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden zu den Sätzen 9 und 10.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 51 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 25. 11. 2003 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 5 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 2004

Verband der Diözesen Deutschlands

### Nr. 81 Änderung der Durchführungsvorschrift zu § 64 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 6. 10. 2003 die Änderung der Durchführungsvorschrift zu § 64 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

#### § 1

##### Änderung

Die Durchführungsvorschrift zu § 64 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch die Worte „Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres“ ersetzt.
2. In Ziffer 3 Absatz 1 sind die Worte „Jahres 2001“ durch die Worte „jeweiligen Abrechnungsjahres“ zu ersetzen und in Absatz 2 nach den Worten „Entgelt aller“ die Worte „am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres beteiligten“ einzufügen und die Worte „des Jahres 2001“ zu streichen.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 64 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 25. 11. 2003 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 5 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 2004

Verband der Diözesen Deutschlands

## Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 82 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der  
Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs-  
und -versorgungsordnung – PrBVO)

## Inhalt

## Präambel

## I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Besoldung

§ 3 Versorgung

## II. Besoldung

§ 4 Besoldung

§ 5 Grundgehalt

§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

§ 7 Besoldungsdienstalter

§ 8 Dienstwohnung

§ 9 Zulagen

§ 10 Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

§ 11 – unbesetzt –

§ 12 Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

## III. Versorgung

§ 13 Arten der Versorgung

§ 14 Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes

§ 15 Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

§ 16 Regelmäßige ruhegehaltsfähige Dienstzeit

§ 17 Höhe des Ruhegehaltes

§ 18 Höhe des Ruhegehaltes in Sonderfällen

§ 19 Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Versorgung

§ 20 Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

§ 21 Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

§ 22 Unterhaltsbeitrag

§ 23 Unfallfürsorge

§ 24 Krankheitsfürsorge

§ 25 Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen nach dem Tod des  
Beihilfberechtigten

§ 26 Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

## IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Zahlungsweise

§ 28 Überzahlungen

§ 29 Forderungsübergang

§ 30 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

## V. Pflichtabgaben

§ 31 – unbesetzt –

## VI. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 32 Bereitstellung der Mittel/Versorgungszuschlag

§ 33 Bereitstellung der Dienstwohnung

§ 34 Verpflichtungen Dritter

§ 35 Träger der Bezüge und Leistungen

## VII. Übergangsvorschriften

§ 36 Besoldungsdienstalter für die am 30.04.1993 vorhande-  
nen Priester§ 37 Anwendung neuen Rechts für die am 30.04.1993 vor-  
handenen Priester im Ruhestand§ 38 Ruhegehaltssatz für die am 30.04.1993 vorhandenen  
Priester im aktiven Dienst

§ 39 Übergangsregelung aus Anlass der Versorgungsänderung

§ 40 Besitzstandswahrung

## VIII. Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

Anlagen

## Präambel

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die (Erz-)Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Dienstunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 CIC i. V. m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Kodex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, die den veränderten Bedingungen angepasst wurde, für die Priester des Erzbistums Köln erlassen.

## I. Einleitende Vorschriften

## § 1

## Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln
  - a) die Besoldung der im Erzbistum Köln inkardinierten und im Dienst des Erzbistums Köln stehenden Priester und
  - b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester des Erzbistums Köln.
- (2) Im Erzbistum Köln inkardinierten Priestern, die nicht im Dienst des Erzbistums Köln stehen, kann Besoldung oder Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.
- (3) Für inkardinierte Priester des Erzbistums Köln, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung oder Versorgung erhalten, gilt nur § 31 dieser Ordnung.
- (4) Nicht im Erzbistum Köln inkardinierten Priestern, die im Dienst des Erzbistums Köln stehen, kann Besoldung oder Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

## § 2

## Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

## § 3

## Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst gezahlt oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

## II. Besoldung

### § 4

#### Besoldung

- (1) Der Priester erhält Besoldung von dem Tag an, an dem er in den Dienst des Erzbistums Köln übernommen wird.
- (2) Zur Besoldung gehören folgende Bezüge:
  - a) Grundgehalt – § 5,
  - b) Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung – § 8,
  - c) gegebenenfalls Zulagen – § 9.
- (3) Zur Besoldung gehört ferner eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) – § 10.

### § 5

#### Grundgehalt

- (1) Die Höhe des Grundgehalts des Priesters ist in der Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung geregelt.
- (2) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.
- (3) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.
- (4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Priester des Dienstes enthoben ist.

### § 6

#### Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

- (1) Bei einem Priester, der eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, erfolgt eine Anrechnung oder Teilanrechnung dieser Einkommen auf das Grundgehalt nach § 5. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Beziehern von Versorgungsbezügen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen. Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt. Bezüge oder Vergütungen aus einem Nebenamt werden auf die Besoldung angerechnet. Näheres regelt die Anlage 8 zu dieser Ordnung.
- (2) Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Näheres regelt die Anlage 4 zu dieser Ordnung.

Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden.

### § 7

#### Besoldungsdienstalter

- (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am Ersten des Monats, in dem der Priester das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, sofern die Priesterweihe vor Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erfolgte.

- (2) Erfolgte die Priesterweihe nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 um Zeiten nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres hinausgeschoben, und zwar um die Hälfte der weiteren Zeit.
- (3) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.
- (4) Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im dienstlichen Interesse wird hiervon abgesehen.
- (5) Die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Priester schriftlich mitzuteilen.

### § 8

#### Dienstwohnung

- (1) Der Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung.

Die mietfreie Dienstwohnung ist in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren; nur in Ausnahmefällen ist sie anzumieten. Zur Dienstwohnung gehört in der Regel eine Garage.
- (2) Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.
- (3) Soweit eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt wird, erhält der Priester eine Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung.
- (4) Näheres regelt eine Ordnung über Dienstwohnungen für Priester, betreffend Lage, Größe, Art, Zuweisung und Unterhaltung sowie Vermietung/Teilvermietung der Dienstwohnung, in Anlage 7 zu dieser Ordnung.

### § 9

#### Zulagen

Für besondere Dienste können Zulagen gewährt werden. Näheres regelt die Anlage 2 zu dieser Ordnung.

### § 10

#### Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

- (1) Der Priester erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld).
- (2) Die Sonderzuwendung beträgt 50 vom Hundert des Grundgehaltes und der Zulagen für den Monat Dezember, soweit diese als zuwendungswirksam bezeichnet sind. Wird eine Wohnungszulage gezahlt, ist diese nicht zuwendungswirksam.
- (3) Von anderer Stelle bereits gezahlte Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) sind anzurechnen.

### § 11

(unbesetzt)

### § 12

#### Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

Der Anspruch auf Besoldung erlischt, wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Erzbischofs

beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

### III. Versorgung

#### § 13

##### Arten der Versorgung

- (1) Versorgungsbezüge sind:
- Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag – §§ 14-20, § 22,
  - Unfallfürsorge – § 23,
  - Krankheitsfürsorge – § 24,
  - Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten – § 25.
- (2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) – § 21.

#### § 14

##### Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.
- (2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet.

#### § 15

##### Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

- (1) Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind:
- das Grundgehalt gemäß § 5 Absatz 1,
  - die Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung anstelle einer mietfreien Wohnung,
  - sonstige Dienstbezüge, die als ruhegehaltstfähig bezeichnet sind.
- (2) Ist der Priester infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so ist das Endgrundgehalt nach Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung als Unfallruhegehalt nach Absatz 1 Buchstabe a zugrunde zu legen.

#### § 16

##### Regelmäßige ruhegehaltstfähige Dienstzeit

- (1) Ruhegehaltstfähig ist die Dienstzeit, die der Priester ab dem Tag der Diakonatsweihe hauptamtlich im kirchlichen, caritativen oder öffentlichen Dienst zurückgelegt hat.
- (2) Nicht ruhegehaltstfähig sind Zeiten
- einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich festgelegt worden ist, dass diese öffentlichen Belangen oder kirchlichen Interessen diene,
  - der Suspendierung.
- (3) Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit kann sich um folgende Zeiten erhöhen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen:
- die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung einschließlich der Zeit als Seminarist,
  - die Zeit des nicht berufsmäßigen Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten.

- (4) Andere Zeiten, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen, können ganz oder teilweise durch besondere Entscheidung des Generalvikars als ruhegehaltstfähig anerkannt werden.

#### § 17

##### Höhe des Ruhegehalts

- (1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Stelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Priester vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.
- (4) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priester beträgt das Ruhegehalt mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von fünf Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

#### § 18

##### Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

- (1) Versorgungsberechtigte Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Tätigkeit
- ein Einkommen beziehen oder
  - ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung erhalten oder
  - eine Rente beziehen, die nicht auf Grund alleiniger eigener Beitragsleistung gewährt wird,
- erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.
- (2) Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand
- beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen:  
die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Bei der Ruhensberechnung bleiben Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht.
  - beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen:  
das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.
  - beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen:

der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung zugrundegelegt würden:

- bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, und
- als ruhegehaltstfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, abzüglich der Zeiten nach § 16 Absatz 2, zuzüglich der Zurechnungszeiten.

#### § 19

##### Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt erneut in den aktiven Dienst berufen wird. Lehnt er diese Berufung ohne rechtfertigenden Grund ab, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 12 zum Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

#### § 20

##### Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge gemäß § 15 – höchstens jedoch die eines Pfarrers – zugrundegelegt werden.

#### § 21

##### Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

- (1) Der Priester erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld).
- (2) Die Sonderzuwendung beträgt 37 vom Hundert seines Ruhegehaltes auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des Monats Dezember mit Ausnahme der Wohnungszulage.
- (3) Von anderer Stelle bereits gezahlte Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) sind anzurechnen.

#### § 22

##### Unterhaltsbeitrag

In den Fällen der §§ 12 und 19 (Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt) kann der Erzbischof zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

#### § 23

##### Unfallfürsorge

- (1) Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).
- (2) Die Unfallfürsorge umfasst:

- a) Erstattungen von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- b) Heilverfahren,
- c) Unfallausgleich,
- d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.

- (3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), ausgenommen die §§ 30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Dienstunfall ist der Pax-Familienfürsorge Krankenversicherung, Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf, dem Besoldungsträger und dem Generalvikar unverzüglich zu melden.

#### § 24

##### Krankheitsfürsorge

Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Köln in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 25

##### Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

- (1) Den Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.
- (2) Es besteht ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen, die bis zum Tode des beihilfeberechtigten Priesters entstanden sind. Näheres regelt die Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Köln in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 26

##### Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie auf die Priester anwendbar sind.

#### IV. Gemeinsame Vorschriften

#### § 27

##### Zahlungsweise

- (1) Die Besoldungsbezüge, Ruhegehälter oder Unterhaltsbeiträge werden monatlich im Voraus bargeldlos gezahlt.
- (2) Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Zustimmung des Generalvikars.

#### § 28

##### Überzahlungen

- (1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.
- (2) Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

## § 29

## Forderungsübergang

- (1) Wird ein Priester körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Erzbistum Köln über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.
- (2) Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

## § 30

## Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

- (1) Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Erzbistum Köln unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
- (2) Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
- (3) Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Erzbistum Köln die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

## V. Pflichtabgaben

## § 31

(unbesetzt)

## VI. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

## § 32

## Bereitstellung der Mittel/Versorgungszuschlag

- (1) Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnung) und Versorgung der Priester sorgt das Erzbistum Köln bei der Aufstellung des Haushaltsplans.
- (2) Die Vermögenserträge des Stellenfonds für Priester sind in den Haushaltsplan der Kirchengemeinde einzustellen. Dies gilt auch, wenn die Auszahlung der Bezüge von einer zentralen Stelle aus erfolgt.
- (3) Steht einem Priester, der in anderen (Erz-)Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Erzbistums Köln tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Erzbistum Köln mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Versorgungszuschlages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren.

a) Der Versorgungszuschlag nach Satz 1 besteht in einem Vom-Hundert-Satz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Höhe wird in der Anlage 6 zu dieser Ordnung festgesetzt.

- b) In der Vereinbarung nach Satz 1 ist u. a. festzulegen,
  - dass die Zur-Ruhe-Setzung des Priesters der Zustimmung des Erzbischofs von Köln bedarf,
  - dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Generalvikars hinsichtlich der Ruhensberechnung nach den §§ 18 und 19 unterwerfen.

## § 33

## Bereitstellung der Dienstwohnung

Das Erzbistum Köln, die Kirchengemeinden und die anderen Körperschaften bzw. Einrichtungen sind nach § 8 verpflichtet, den Priestern auf Grund ihrer seelsorglichen Beauftragung eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt die Anlage 7 – Ordnung über Dienstwohnungen für Priester – in der jeweils geltenden Fassung.

## § 34

## Verpflichtungen Dritter

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

## § 35

## Träger der Bezüge und Leistungen

- (1) Unabhängig davon, ob durch erzbischöfliche Anordnung die Bereitstellung der Mittel und die Auszahlung der Bezüge sowie Leistungen von zentraler Stelle aus erfolgen, sind von der Kirchengemeinde zu tragen:
  - a) die Besoldung des mit der Seelsorge beauftragten Priesters, die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld),
  - b) die Unfall- und Krankheitsfürsorgeleistungen für den im Amt befindlichen Priester,
  - c) die Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten für den im Amt verstorbenen Priester,
  - d) die Versorgungszuschläge zur „Ruhegehaltskasse des Erzbistums Köln“, sofern die Erhebung dieser Zuschläge angeordnet ist.
- (2) Für den Priester mit Versorgungsbezug sind vom Erzbistum Köln zu tragen:
  - a) das Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
  - b) die Unfall- und Krankheitsfürsorgeleistungen,
  - c) die Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten,
  - d) die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld).

## VII. Übergangsvorschriften

## § 36

Besoldungsdienstalter für die am 30. 4. 1993 vorhandenen Priester

Für die am 30. 4. 1993 vorhandenen Priester bleibt es bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters entsprechend der bis zum 30. 4. 1993 geltenden Pfarrbesoldungsordnung.

§ 37

Anwendung neuen Rechts für die am 30. 4. 1993 vorhandenen Priester im Ruhestand

Die Rechtsverhältnisse der am 30. 4. 1993 vorhandenen Priester im Ruhestand regeln sich nach der bis zum 30. 4. 1993 geltenden Pfarrerbesoldungsordnung mit folgenden Maßgaben:

§ 18 „Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen“ und § 19 „Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt“ finden Anwendung.

§ 38

Ruhegehaltssatz für die am 30. 4. 1993 vorhandenen Priester im aktiven Dienst

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Priester in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 30. 4. 1993 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes nach der bis zum 30. 4. 1993 geltenden Pfarrerbesoldungsordnung. Der sich daraus ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. 5. 1993 an als ruhegehaltstfähiges Dienstjahr zurückgelegt wurde, um eins vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Dabei bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer 10-jährigen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit außer Betracht.

(2) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Priester in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 30. 4. 1993 bestanden und ist der Priester vor dem 1. 1. 2002 in den Ruhestand versetzt worden, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes nach der bis zum 30. 4. 1993 geltenden Pfarrerbesoldungsordnung. Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrundegelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach § 17, in der bis zum 31. 12. 2003 geltenden Fassung für die ruhegehaltstfähige Dienstzeit ergibt. Der Ruhegehaltssatz darf denjenigen, der sich nach der bis zum 30. 4. 1993 geltenden Pfarrerbesoldungsordnung ergäbe, nicht überschreiten.

§ 39

Übergangsregelung aus Anlass der Versorgungsänderung

(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. 12. 2003 eintreten, ist für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes weiterhin § 17 Absatz 1 und 2 in der bis zum 31. 12. 2003 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 ist mit dem In-Kraft-Treten der siebten auf den 31. 12. 2003 folgenden Anpassung nicht mehr anzuwenden.

(2) Ab der ersten auf den 31. 12. 2003 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bis zur sechsten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem  
31. 12. 2003

Anpassungsfaktor

1.	0,98917
2.	0,98375
3.	0,97833
4.	0,97292
5.	0,96750
6.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das nach Anwendung des § 17 Absatz 3 ermittelt ist.

Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 18, 19) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) In Versorgungsfällen, die vor der siebten auf den 31. 12. 2003 folgenden Anpassung eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem In-Kraft-Treten und vor dem Vollzug der siebten Anpassung mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 festgesetzte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tage der siebten Anpassung der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(4) Die §§ 37 und 38 dieser Ordnung sind bis zur sechsten nach dem 31. 12. 2003 folgenden Anpassung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 anzuwenden.

§ 40

Besitzstandswahrung

Erhält ein Priester durch diese Ordnung ein geringeres Grundgehalt, so wird diese Schlechterstellung durch eine ruhegehaltstfähige Überleitungszulage ausgeglichen.

Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt und dem nach dieser Ordnung zustehenden Grundgehalt gewährt.

Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Aufsteigen in eine höhere Besoldungsgruppe bis zur vollen Höhe der Verbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter zu einem Drittel der Erhöhung.

Satz 3 gilt nicht für Ruhegehaltsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie diese anzupassen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 41

In-Kraft-Treten

Diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2004 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle bisher geltenden Vorschriften besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art außer Kraft.

Anlage 1

zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester  
*Grundgehalt und Wohnungszulage*

## Abschnitt A – Grundgehalt

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich in Euro:

ab 1. 1. 2004	650,00 Euro,
ab 1. 4. 2004	655,00 Euro,
ab 1. 8. 2004	660,00 Euro.

ab 1. 1. 2004

Dienstalters- stufe	P 1 Pfarrer mit Haushalt	P 2 Kaplan mit Haushalt
1		
2		
3	2.394,00	2.348,00
4	2.574,00	2.487,00
5	2.754,00	2.626,00
6	2.934,00	2.765,00
7	3.115,00	2.904,00
8	3.235,00	2.997,00
9	3.355,00	3.090,00
10	3.475,00	3.182,00
11	3.595,00	3.275,00
12	3.715,00	3.368,00

ab 1. 4. 2004

Dienstalters- stufe	P 1 Pfarrer mit Haushalt	P 2 Kaplan mit Haushalt
1		
2		
3	2.418,00	2.372,00
4	2.600,00	2.512,00
5	2.782,00	2.653,00
6	2.964,00	2.793,00
7	3.146,00	2.933,00
8	3.267,00	3.027,00
9	3.388,00	3.121,00
10	3.510,00	3.214,00
11	3.631,00	3.308,00
12	3.753,00	3.401,00

ab 1. 8. 2004

Dienstalters- stufe	P 1 Pfarrer mit Haushalt	P 2 Kaplan mit Haushalt
1		
2		
3	2.442,00	2.396,00
4	2.626,00	2.537,00
5	2.810,00	2.679,00
6	2.993,00	2.821,00
7	3.177,00	2.963,00
8	3.300,00	3.057,00
9	3.422,00	3.152,00
10	3.545,00	3.246,00
11	3.667,00	3.341,00
12	3.790,00	3.435,00

Für das Jahr 2004 wird mit den Bezügen für den Monat November 2004 eine Einmalzahlung in Höhe von 50,00 Euro gewährt.

## Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Absatz 3 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich:

## Anlage 2

zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester

## Zulagen

- (1) Priester, die im Erzbischöflichen Generalvikariat beschäftigt sind, erhalten eine Zulage wie Laienmitarbeiter in vergleichbarer Funktion.
- (2) Zulagen sind – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung – grundsätzlich nicht ruhegehaltstfähig und werden bei der Höhe der Sonderzuwendung nicht berücksichtigt.
- (3) Emeritierte Priester, die Ruhegehalt nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beziehen und Subsidiardienste leisten, erhalten zu ihren Ruhestandsbezügen eine Vergütung in Höhe von 281,21 Euro brutto monatlich. Der Betrag wird bei der Berechnung der Sonderzuwendung im Rahmen des § 10 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester berücksichtigt.

## Anlage 3

zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester

## Zuordnung der Priester zu den Besoldungsgruppen der Anlage 1 Abschnitt A

- (1) Priester, die zum Pfarrer in einem Seelsorgebereich ernannt sind, erhalten das Gehalt eines Pfarrers (P 1). Voraussetzung hierfür ist, dass sie mindestens acht Dienstjahre seit der Priesterweihe zurückgelegt haben. Das Gehalt eines Pfarrers erhält auch der Priester, der nach weniger als acht Kaplansjahren durch Sonderentscheidung des Erzbischofs zum Pfarrer im Seelsorgebereich ernannt wird.
- (2) Priester im Dienst außerhalb der Pfarrseelsorge (z. B. in der Sonderseelsorge, wie Krankenhaus-, Jugend- oder Schulseelsorge) erhalten auch nach Abschluss der Berufseinführung Kaplansgehalt (P 2), solange sie noch nicht mindestens acht Dienstjahre seit der Priesterweihe zurückgelegt haben. Dies gilt auch, wenn ihnen bereits vor Ablauf einer achtjährigen Dienstzeit durch Einzelentscheidung des Erzbischofs der Titel „Pfarrer“ verliehen wurde.

## Anlage 4

zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester

## Vergütung für Subsidiare und Priester mit anderer Haupttätigkeit

- (1) Subsidiare mit anderer Haupttätigkeit und diesbezüglichen Bezügen von Dritten erhalten – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung im Einzelfall – eine zusätzliche Vergütung, soweit die monatlichen Brutto-bezüge aus der Haupttätigkeit unter den monatlichen Brutto-bezügen eines vergleichbaren Priesters des Erzbistums Köln gleicher Dienstaltersstufe gemäß Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge liegen. In diesem Falle erhält der Subsidar die Differenz als zusätzliche Vergütung.

Die vorgenannten Subsidiare zahlen für die ihnen überlassene kircheneigene Wohnung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des ortsüblichen (steuerlichen) Mietwertes

zuzüglich der Nebenkosten nach Maßgabe der Anlage 7 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester in ihrer jeweiligen Fassung und der Nutzungsvereinbarung.

Diese Bestimmung gilt insoweit nicht, als die Wohnung als Dienstwohnung im Sinne der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu gewähren ist (§ 1 Absatz 1 Anlage 7 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge gemäß § 8 Absatz 4).

- (2) Wird eine Dienstwohnung zur Ausübung des Dienstes in der Nebentätigkeit zugewiesen, ist sie zu beziehen.
- (3) Jeder Priester versichert sich für den Fall der Krankheit. Er ist beihilfeberechtigt nach Maßgabe der diözesanen Bestimmungen.
- (4) Erleidet der Priester einen Dienstoffall in Ausübung seiner Nebentätigkeit, hat er Anspruch auf Unfallfürsorge nach Maßgabe der diözesanen Bestimmungen. Gesetzliche Bestimmungen zur Kranken- und Unfallversicherung werden durch diese Ordnung nicht ausgeschlossen
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Priester des Erzbistums Köln, die nicht zu Subsidiaren ernannt sind, wenn sie zur Übernahme von Aufgaben bei Dritten freigestellt sind und dort keine Besoldung und Krankheitsfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten.

#### Anlage 5

zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester

*Erstattung der Aufwendungen bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft und Verpflegung („freie Station“)*

- (1) Erhalten Priester Grundgehalt nach den Gruppen P 1 oder P 2 der Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester, so haben sie an die unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung („freie Station“) gewährende Stelle monatlich den dreifachen Wert des Sachbezuges der Verpflegung nach der Sachbezugsverordnung zur Abgeltung insbesondere folgender Aufwendungen zu zahlen:
  - freie Verpflegung,
  - Heizung, Strom, Gas einschließlich der Betriebskosten der Heizung und Warmwasserversorgung,
  - Müllbeseitigung, Straßenreinigung, Wasserversorgung, Entwässerung, Allgemeinbeleuchtung, Treppenreinigung, Schornsteinreinigung und andere Betriebskosten, z. B. Versicherungen,
  - Reinigungsdienste und Wäschepflege.
- (2) Wird Verpflegung an mehr als drei Tagen (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt) nicht in Anspruch genommen, vermindert sich auf entsprechenden Antrag des Betroffenen der zu zahlende Betrag um den Tagessatz für Verpflegung gemäß den Bestimmungen der Sachbezugsverordnung.

#### Anlage 6

zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester

*Erhebung und Höhe des Stellenbeitrages/Versorgungszuschlages*

- (1) Gemäß § 32 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester kann einem Priester, dem Ruhegehalt

nach dieser Ordnung zusteht und der dauernd oder zeitweise für einen anderen Dienstgeber unter Fortfall der Leistungen des Erzbistums Köln freigestellt oder beurlaubt ist, die Anwartschaft auf Versorgung weiter eingeräumt werden, wenn mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Betrages (Versorgungszuschlag) zur Deckung der Versorgungslast vereinbart wird.

- (2) Der Versorgungszuschlag nach § 32 Absatz 3 Buchstabe a der Ordnung der Dienst und Versorgungsbezüge wird auf
  - a) 18,20 vom Hundert für die Priester, die für den nicht-beamteten öffentlichen Schuldienst freigestellt sind und auf
  - b) 30,00 vom Hundert für alle anderen freigestellten Priester festgesetzt.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Errechnung des Versorgungszuschlages nach Absatz 2 Buchstabe a ist die Bruttovergütung, die der Priester tatsächlich erhält (Grundvergütung, Ortszuschlag, Zulagen, die jährliche Sonderzuwendung und sonstige Gehaltsbestandteile, die bei Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig wären).

Bemessungsgrundlage für die Errechnung des Versorgungszuschlages nach Absatz 2 Buchstabe b sind die ohne die Freistellung monatlich zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, Wohnungszulage oder Ortszuschlag der Stufe 2, ruhegehaltsfähige Zulagen und die jährliche Sonderzuwendung)

- (4) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf den zu zahlenden Versorgungszuschlag sind monatliche Abschlagszahlungen zum jeweiligen Gehaltsabrechnungszeitpunkt vom Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, oder seiner gehaltszahlenden Stelle zu entrichten.

Im Falle eines Personalkostenerstattungsverfahrens kann die monatliche, vierteljährliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

- (5) Das Erzbischöfliche Generalvikariat wird ermächtigt, in Sonderfällen auf die Erhebung des Versorgungszuschlages zu verzichten, und/oder den Vom-Hundert-Satz bzw. die Bemessungsgrundlage in anderer Höhe bzw. anteilig oder prozentual festzusetzen.

#### Anlage 7

zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester

*Ordnung über Dienstwohnungen für Priester*

##### § 1

Geltungsbereich/Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Priester, die Anspruch auf eine Dienstwohnung haben und denen eine Dienstwohnung als Inhaber bestimmter Stellen zugewiesen worden ist.
- (2) Die Zuweisung als Dienstwohnung begründet die Pflicht, die Dienstwohnung zu beziehen.
- (3) Wer keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung hat, dem kann nach Maßgabe einer Einzelverfügung des Generalvikars eine solche zugewiesen werden.
- (4) Das Erzbistum Köln, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind gehalten, Dienstwohnungen

\* Nach § 1 der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (Sachbezugsverordnung – SachBezV) beträgt dieser ab 1. 1. 2004 monatlich 197,75 €, täglich 6,59 €.

für die ihnen zugewiesenen Priester zur Verfügung zu stellen. Steht keine eigene Wohnung zur Verfügung, ist sie anzumieten und dem Dienstwohnungsberechtigten zuzuweisen.

## § 2

### Dienstwohnung

- (1) Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Inhabern bestimmter Stellen unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages schriftlich zugewiesen werden.
- (2) Zur Dienstwohnung gehören nicht Räume, die ausschließlich für pfarrliche Zwecke genutzt werden und in der Regel von der Pfarrei eingerichtet sind. Zu diesem Räumen gehören das Pfarrbüro mit Amtsraum des Pfarrers, Besprechungszimmer, Wartezimmer, Maschinenraum, Archivraum sowie andere Nebenräume.
- (3) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum, in der Verwaltung oder im Besetzungsrecht des Erzbistums, einer Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen oder von diesen angemietet werden.
- (4) Lage, Größe und Art der Dienstwohnung sind abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Soweit Teile einer Dienstwohnung nicht zugewiesen werden, ist das ausdrücklich in der Zuweisungsverfügung zum Ausdruck zu bringen, die der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedarf.

## § 3

### Möblierung

Dienstwohnungen werden grundsätzlich nicht möbliert zugewiesen. Im Übrigen gelten die diözesanen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung (Richtlinie für die Ausstattung von Dienstwohnungen).

## § 4

### Zuweisung

- (1) Vor der Zuweisung der Dienstwohnung erfolgt die Ermittlung von Lage, Ausstattung und Größe der Wohnung nach Maßgabe der diözesanen Vorgaben.
- (2) Die Zuweisung erfolgt durch den Eigentümer oder den Mieter schriftlich nach Maßgabe der diözesanen Vorgaben durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

## § 5

### Beginn und Ende des Dienstwohnungsverhältnisses

- (1) Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem Tag, der in der Zuweisung der Dienstwohnung genannt ist.
- (2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis endet oder die Wohnung infolge einer Versetzung zu räumen ist.
- (3) Wird die Wohnung nach dem Ablauf des Dienstwohnungsverhältnisses nicht geräumt, ist eine Räumungsfrist und die Höhe der Nutzungsentschädigung festzusetzen.

## § 6

### Örtlicher Mietwert

- (1) Für jede Dienstwohnung ist der örtliche Mietwert – in der Regel der mittlere Rahmensatz – zu ermitteln.

Er ist Sachbezugswert. Bei angemieteten Wohnungen ist die zu zahlende Miete der Sachbezugswert.

- (2) Der örtliche Mietwert der Dienstwohnung ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, welche für Wohnungen gezahlt werden, die nach Baujahr, Lage, Art und Größe sowie anderen den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind. Besteht ein örtlicher Mietspiegel, ist er Grundlage der Mietwertermittlung.
- (3) Die örtlichen Mietwerte sind beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre und nach Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen nachzuprüfen. Änderungen der Mietwertfestsetzungen treten mit dem ersten Tag des folgenden Monats in Kraft.

## § 7

### Zahlung von Nebenabgaben

- (1) Jeder Dienstwohnungsinhaber hat Nebenabgaben hinsichtlich der Nebenleistungen und Grundstückskosten (Betriebskosten) einschließlich für den Verbrauch von elektrischem Strom, Gas und der Heizkosten zu tragen. Die Heiz- und Betriebskosten sind entweder nach Verbrauch oder im Verhältnis der genutzten Flächen für den Dienstwohnungsinhaber zu ermitteln und festzusetzen, gegebenenfalls unter Anwendung der §§ 8 und 9 dieser Ordnung.
- (2) Betriebskosten sind die gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung – BetrKV – vom 25. 11. 2003 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2346/2347) genannten Kosten.
- (3) Zu den Betriebskosten zählen u. a.
  1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
  2. die Kosten der Wasserversorgung,
  3. die Kosten der Entwässerung,
  4. die Kosten der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage oder der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen,
  5. die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage oder der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
  6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
  7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,
  8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
  9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
  10. die Kosten der Gartenpflege,
  11. die Kosten der Beleuchtung,
  12. die Kosten der Schornsteinreinigung,
  13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
  14. die Kosten für den Hauswart,
  15. die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage oder des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
  16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,
  17. sonstige Betriebskosten, die in den Nummern 1 bis 16 nicht genannt sind, namentlich die Betriebskosten von sonstigen Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

§ 8

Heizkostenbeitrag und Heizungsanlagen mit Anschluss an dienstliche Versorgungsleitungen/Sammelheizungen

- (1) Ist eine Dienstwohnung an eine zentrale Heizungsanlage oder entsprechende Fernversorgung angeschlossen, die auch zur Beheizung von Diensträumen dient, und können die auf die privatgenutzte Wohnfläche der Dienstwohnung entfallenden Heizkosten nicht durch Wärmemesser oder durch sonstige Messeinrichtungen ermittelt werden, hat der Dienstwohnungsinhaber für die gelieferte Wärme einen Heizkostenbeitrag nach folgenden Absätzen zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Heizkostenbeitrages richtet sich nach der privatgenutzten Wohnfläche der Dienstwohnung gemäß Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung und nach den für den jeweiligen Energieträger für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres) veröffentlichten Kostenansätzen und Entgelten.
- (3) Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraums, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraums folgende Vom-Hundert-Sätze des endgültigen Jahres-Heizkostenbeitrages zu entrichten:

Monat	Vom-Hundert-Satz
Januar	18,1
Februar	15,6
März	13,7
April	9,4
Mai	2,1
Juni	1,1
Juli	0,3
August	0,3
September	0,7
Oktober	9,0
November	13,0
Dezember	16,7

Für Teile eines Monats beträgt der Heizkostenbeitrag je Tag 1/30 des Monatsbetrages.

- (4) Der Heizkostenbeitrag ist nach den vorstehenden Absätzen auch zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsinhaber die zentrale Heizungsanlage aus persönlichen Gründen zeitweise nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.
- (5) Der Dienstwohnungsinhaber hat angemessene monatliche Vorauszahlungen zu leisten.
- (6) Der Heizkostenbeitrag wird jährlich vom Generalvikar im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

§ 9

Entgelt bei Anschluss der Warmwasserversorgungsanlage an dienstliche Versorgungsleitungen

- (1) Wird die Warmwasserversorgungsanlage durch eine auch zur Heizung von Diensträumen dienende zentrale Heizungsanlage gespeist oder durch eine besondere Heizungsanlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, so ist als Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,83 v.H. des jährlichen Heizkostenbeitrages nach § 8 zu entrichten. Für Teile eines Monats beträgt das Entgelt je Tag 1/30 des Monatsbeitrages.

- (2) Kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, so bemisst sich das Entgelt nach dem Energiebedarf.
- (3) Der Dienstwohnungsinhaber leistet angemessene monatliche Vorauszahlungen.

§ 10

Sachwertbesteuerung

Der Dienstwohnungsinhaber hat Wohnung und andere Sachleistungen, wenn sie ihm kostenlos überlassen oder ohne Entgelt gewährt werden (z. B. Schönheitsreparaturen), als Sachwertleistungen zusammen mit den Barbezügen zu versteuern.

§ 11

Hausgärten

Hausgärten, einschließlich Vorgärten, die als Zubehör zu Dienstwohnungen gelten, sind vom Dienstwohnungsinhaber in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

§ 12

Überlassung von Pkw-Abstellplätzen

Wird dem Dienstwohnungsinhaber für ein privateigenes Kraftfahrzeug ein Abstellplatz (Garage/Carport/Parkplatz) zur Verfügung gestellt, erfolgt dies unentgeltlich. Der Abstellplatz unterliegt jedoch als Sachbezugswert der Besteuerung. Bei fremd angemieteten Abstellplätzen ist als Sachbezugswert das vereinbarte Entgelt anzusetzen.

§ 13

Veränderungen der Dienstwohnungen

- (1) Veränderungen der Dienstwohnungen sind vom Erzbischöflichen Generalvikariat zu genehmigen, während alle anderen sachbezugsrelevanten Änderungen, wie Ausstattung oder Einrichtung der Dienstwohnung nebst Zubehör, anzuzeigen sind; sie dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Wohnungseigentümers oder Wohnungsverfügungsberechtigten vorgenommen werden.  
Bei der Zustimmung ist zu entscheiden, ob die Kosten der Veränderung ganz oder teilweise vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind oder ob bei der Rückgabe der Dienstwohnung der frühere Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen ist.
- (2) Eine auf Grund von Veränderungen notwendige Erhöhung des steuerlichen Mietwertes ist mit Wirkung vom Ersten des Monats anzunehmen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen durchgeführt worden sind.

§ 14

Vermietung der Dienstwohnung

Der Dienstwohnungsinhaber darf die Dienstwohnung weder ganz noch teilweise weitervermieten oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 15

Schönheitsreparaturen

- (1) Für die Durchführung der Schönheitsreparaturen ist der Wohnungseigentümer verantwortlich. Dafür wird folgender Fristenplan empfohlen:

Küchen, Bäder, Duschen	alle drei Jahre,
Wohn- und Schlafräume,	
Flure, Dielen und Toiletten	alle fünf Jahre,
andere Nebenräume	alle sieben Jahre.

Bei angemieteten Wohnungen richtet sich der Fristenplan nach dem Mietvertrag.

- (2) Die Art der Ausführung der Schönheitsreparaturen und die Höhe der Kosten werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat festgesetzt und nach den jeweils geltenden Finanzierungsrichtlinien erstattet.
- (3) Zu den Schönheitsreparaturen gehören das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden.
- (4) Die Schönheitsreparaturen nach dieser Ordnung sind Sachbezug, der nach steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln und festzusetzen ist.

### Anlage 8

zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester  
*Nebentätigkeit*

Gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester werden Bezüge aus einer sonstigen priesterlichen Tätigkeit (z. B. Erteilung schulischen Religionsunterrichts) mit dem Betrag, der 154,00 Euro im Monat übersteigt, auf das Gehalt angerechnet.

Köln, den 30. Januar 2004

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 83 Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung der §§ 24 und 25 Absatz 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung gewährt das Erzbistum Köln Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

#### § 2

##### Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
- Priester im aktiven Dienst,
  - Priester im Ruhestand,
  - Priesteramtskandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,
- solange diese vom Erzbistum Köln Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.
2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der

### PAX-FAMILIENFÜRSORGE

Krankenversicherung  
Benrather Schloßallee 33  
40597 Düsseldorf  
Postfach 18 03 63  
40570 Düsseldorf

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
- b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 23 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung zu melden.

#### § 3

##### Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, dauernder Pflegebedürftigkeit, in Hospizen und Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 17. Dezember 2003, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

#### § 4

##### Ausnahmen vom Leistungsrecht

- Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
- Die §§ 11, 17 und 18 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

#### § 5

##### Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

- Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
  - der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 1 zu § 6 Absatz 1 Nr. 1 BhV-Bund)
  - der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung (§ 7 BhV-Bund)
  - der Durchführung einer Heilkur (§ 8 BhV-Bund)
  - einer Krankenbehandlung oder einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 13 BhV-Bund)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

- Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der PAX-FAMILIEN-

FÜRSORGE Krankenversicherung schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BHV-Bund.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; die Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Kur oder ähnlichen Maßnahme entstehen, ist nach Maßgabe der vorgenannten Voraussetzungen zulässig.

#### § 6

##### Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen beihilfeberechtigten Priesters, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

#### § 7

##### Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Absatz 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 8

##### Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 15,00 € übersteigen.

3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung Benrather Schloßallee 33 40597 Düsseldorf Postfach 18 03 63 40570 Düsseldorf vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 1. März 2004 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 24. August 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 237, S. 200) außer Kraft.

Köln, den 30. Januar 2004

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 84 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-West

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Cyriakus, Euskirchen-Billig
- St. Briccius, Euskirchen Euenheim
- Kreuzauffindung, Euskirchen-Elsig
- St. Georg, Euskirchen-Frauenberg
- St. Medarus, Euskirchen-Wisskirchen

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Euskirchen-West.**

##### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-West“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Euskirchen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-West, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

##### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden

- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchenge-  
meindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 20. November 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
*Euskirchen-West*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Cyriakus, Euskirchen-Billig  
St. Brictius, Euskirchen-Euenheim  
Kreuzauffindung, Euskirchen-Elsig  
St. Georg, Euskirchen-Frauenberg  
und  
St. Medarus, Euskirchen-Wisskirchen

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

9. Dezember 2003

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

### Nr. 85 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kerpen-West

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Kunibert, Kerpen-Blatzheim
- St. Michael, Kerpen-Buir
- St. Albanus und Leonhardus, Kerpen-Manheim

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Kerpen-West.**

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Kerpen-West“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes

ist: Kerpen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kerpen-West, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

## 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

## 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

## 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

## 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

## 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 20. November 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
*Kerpen-West*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Kunibert, Kerpen-Blatzheim

St. Michael, Kerpen-Buir

und

St. Albanus und Leonardus, Kerpen-Manheim

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

12. Dezember 2003

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Müchler

## Nr. 86 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Hubertus, Köln-Brück

– St. Gereon, Köln-Merheim

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Brück/Merheim.**

## 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Ka-

tholischer Kirchengemeindeverband Brück/Merheim“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Brück/Merheim, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

## 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

## 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

## 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

## 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

## 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 12. 2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 20. November 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
*Brück/Merheim*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Hubertus, Köln-Brück

und

St. Gereon, Köln-Merheim

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

16. Dezember 2003

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

## Nr. 87 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Königswinter-Tal

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Remigius, Königswinter
- St. Michael, Königswinter-Nierdöllendorf
- St. Laurentius, Königswinter-Oberdöllendorf

bilden den

## Katholischen Kirchengemeindeverband Königswinter-Tal.

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Königswinter-Tal“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Königswinter. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Königswinter-Tal, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 12. 2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 20. November 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
*Königswinter-Tal*

durch die Katholischen Kirchengemeinden  
St. Remigius, Königswinter  
St. Michael, Königswinter-Niederdollendorf  
und  
St. Laurentius, Königswinter-Oberdollendorf

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

12. Dezember 2003

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

**Nr. 88 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Furth/Weißenberg**

Die katholischen Kirchengemeinden

- Christ König, Neuss
- Heilig Geist, Neuss-Weissenberg

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Furth/Weißenberg.**

**1. Zweck, Bezeichnung, Siegel**

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Furth/Weißenberg“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Furth/Weißenberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

**2. Aufgaben**

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

**3. Vertretung**

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres

Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

**4. Geschäftsführung**

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

**5. Genehmigung**

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

**6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat**

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

**7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

**8. Inkrafttreten**

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 12. 2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 20. November 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Urkunde**

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Furth/Weißenberg wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, Dezember 2003

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Olmer

## Nr. 89 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Honnef Tal

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Johann Baptist, Bad Honnef
- St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf
- St. Martin, Bad Honnef-Selhof

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Bad Honnef Tal.**

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Honnef Tal“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Bad Honnef. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Honnef Tal, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in

ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 12. 2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 26. November 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
*Bad Honnef Tal*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Johann Baptist, Bad Honnef  
St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf  
und  
St. Martin, Bad Honnef-Selhof

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

8. Januar 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

## Nr. 90 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wipperfürth

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Nikolaus, Wipperfürth
- St. Johannes Apostel und Evangelist, Wipperfürth-Kreuzberg
- St. Agatha, Wipperfürth-Agathaberg
- St. Clemens, Wipperfürth-Wipperfeld
- Unbefleckte Empfängnis, Wipperfürth-Egen

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Wipperfürth.**

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Wipperfürth“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Wipperfürth. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Wipperfürth, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 6. Dezember 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Wipperfürth

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Nikolaus, Wipperfürth

St. Johannes Apostel und Evangelist, Wipperfürth-Kreuzberg

St. Agatha, Wipperfürth-Agathaberg

St. Clemens, Wipperfürth-Wipperfeld

und

Unbefleckte Empfängnis, Wipperfürth-Egen

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

6. Februar 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

### Nr. 91 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg-Rheinviertel

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Evergislus und Heilig Kreuz, Bonn-Bad Godesberg

– St. Andreas und Herz Jesu,  
Bonn-Bad Godesberg-Rüngsdorf

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband  
Bad Godesberg-Rheinviertel.**

#### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Godesberg-Rheinviertel“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Bonn. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Godesberg-Rheinviertel, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

#### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

#### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

#### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

#### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

#### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

#### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

**8. Inkrafttreten**

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 9. Dezember 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Staatsaufsichtliche Genehmigung**

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

*Bad Godesberg-Rheinviertel*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Evergislus und Heilig Kreuz,  
und

St. Andreas und Herz Jesu

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

29. Januar 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

**Nr. 92 Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft**

In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62–68, X §§ 67–80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

Diese Anordnung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 14. Januar 2004

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates****Nr. 93 Merkblatt zum Sozialdatenschutz**

Köln, den 18. Februar 2004

Zur näheren Erläuterung des wesentlichen Inhaltes und der Bedeutung der Sozialdatenschutzvorschriften für kirchliche Träger der freien Jugendhilfe wird auf Empfehlung der Konferenz der diözesanen Datenschutzbeauftragten das nachfolgend abgedruckte Merkblatt zum Sozialdatenschutz veröffentlicht:

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Merkblatt zum Sozialdatenschutz:****I. Kirchliche Datenschutzbestimmungen**

Für die Kirche und sämtliche kirchlichen Rechtsträger gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – Neufassung, die durch Erlass der Bischöfe in den einzelnen Diözesen in Kraft gesetzt wurde (vgl. Fundstellen in der Anlage). In Verbindung mit der KDO gelten die Durchführungsverordnungen zur KDO (Fundstellen vgl. Anlage) und verschiedene Ausführungsbestimmungen.

Darüber hinaus hat die Kirche bereichsspezifische Datenschutzvorschriften erlassen, z. B. für die katholischen Krankenhäuser und die katholischen Schulen, die den Vorschriften der KDO grundsätzlich vorgehen (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 KDO). Auch gehen gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, den Vorschriften der KDO vor (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 KDO).

Unmittelbar in der KDO selbst werden die Voraussetzungen für eine zulässige Datenerhebung (vgl. § 9), Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung (§ 10) sowie Datenübermittlung (§§ 11 und 12) normiert.

**II. Sozialdaten und Sozialgeheimnis**

Sozialdaten sind nach der im Sozialgesetzbuch (vgl. § 67 SGB X) gegebenen Begriffsbestimmung alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle, also einem Leistungsträger oder einer für Sozialleistungen zuständigen Behörde im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Bei Sozialdaten handelt es sich also um personenbezogene Daten von Empfängern sozialer Leistungen oder von Versicherten der Sozialversicherung und deren Familienangehörigen, die von der Sozialverwaltung zum Zweck der Prüfung von Leistungsvoraussetzungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Das Sozialgeheimnis (geregelt in § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I) besagt, dass jeder Anspruch darauf hat, dass die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben.

Adressaten der bereichsspezifischen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz sind zunächst ausschließlich die für den Vollzug des Sozialgesetzbuches zuständigen Stellen, also die öffentlichen Leistungsträger.

### III. Entsprechende Anwendung der Sozialdatenschutzvorschriften auf kirchliche Träger

Nach der Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe (Fundstellen vgl. Anlage) sind von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2–4, VIII §§ 62–68, X §§ 67–80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im übrigen gilt die kirchliche Datenschutzanordnung (KDO).

#### *Indirekte Verpflichtung durch § 61 Abs. 4 SGB VIII:*

Nach § 61 Abs. 4 SGB VIII (KJHG) gilt eine analoge Sicherstellungsverpflichtung der (auch kirchlichen) Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese in Anspruch genommen werden. Danach müssen die kirchlichen Träger den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleisten. Dies kann durch organisatorische Maßnahmen, Dienstanweisungen etc. geschehen. Faktisch sind damit die Träger der freien Jugendhilfe zu Normadressaten des SGB geworden.

Unter Verarbeiten fällt u. a. auch das Übermitteln von Daten an Dritte, d. h. an Personen oder Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Die Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften „in entsprechender Weise“, wie dies § 61 Abs. 4 SGB VIII vorsieht, hat weitreichende Bedeutung für den Schutz personenbezogener Daten in Akten. Die in Akten aufgenommenen personenbezogenen Daten werden datenschutzrechtlich mit den personenbezogenen Daten in (elektronischen) Dateien gleichgesetzt.

#### *Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII [KJHG]):*

In § 65 Abs. 1 Satz 2 heißt es, dass wenn ein Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe anvertraute Sozialdaten an einen Dritten, z. B. an einen kirchlichen Träger weitergibt, diese vom Empfänger nur zu dem Zweck seinerseits weitergegeben werden dürfen, zu dem er diese befugt erhalten hat. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine Verlängerung des Zweckbindungsgrundsatzes und um einen über § 203 StGB (strafbare Verletzung von Privatgeheimnissen) hinausgehenden Offenbarungsschutz. Als Spezialvorschrift schließt § 65 ausdrücklich auch die über § 203 StGB hinausgehenden Offenbarungsmöglichkeiten der §§ 67–75 SGB X aus.

§ 65 SGB VIII bezweckt einen gegenüber der allgemeinen Zweckbindungsnorm des § 64 SGB VIII gesteigerten Offenbarungsschutz für die einem Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe anvertrauten personenbezogenen Daten, wenn ihm diese zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass Erkenntnisse aus der Beratungstätigkeit nicht bei der sonstigen Aufgabenerfüllung der Jugendämter verwertet und möglicherweise gegen die Beratenen verwendet werden.

#### *Pflichtenstellung nach § 78 SGB X:*

Nach § 78 Abs. 1 dürfen Personen oder Stellen, die nicht in § 35 SGB I genannt sind und an die Sozialdaten übermittelt

worden sind, diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind (Satz 1). Die Dritten, hier also die datenempfangenden kirchlichen Träger, haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 SGB I genannten Sozialleistungsträger oder zuständigen Behörden.

§ 78 Abs. 2 SGB X beinhaltet also eine „Verlängerung“ des Datenschutzes, d. h. des Zweckbindungsgrundsatzes und der Geheimhaltungspflicht auf nicht-öffentliche Stellen als Empfänger von Sozialdaten. D. h. dass unabhängig davon, ob eine Einrichtung im Sinne des § 61 Abs. 4 SGB VIII in Anspruch genommen wird und Aufgaben nach dem SGB wahrnimmt oder ob sie in anderem Zusammenhang tätig wird (z. B. als Beratungsstelle außerhalb des SGB), sie als Empfänger von Sozialdaten nach § 78 Abs. 1 S. 1 SGB X verpflichtet ist, diese nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind.

Kath. Träger der freien Jugendhilfe und ihre Mitarbeiter haben in ihrer täglichen Arbeit daher

- die Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I),
- die §§ 62–68 SGB VIII (Schutz der Sozialdaten, allgemein und in besonderen Bereichen) und
- die §§ 67–80, §§ 83 und 84 SGB X (Schutz der Sozialdaten, spezielle Übermittlungsvorschriften)

zu beachten.

### IV. Weitergabe von Informationen an Dritte

In Konkretisierung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen, wie sie im wesentlichen gleichlautend im Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und in der kirchlichen Anordnung über den Datenschutz (KDO) enthalten sind, enthält das SGB X für seinen Anwendungsbereich (d. h. die Sozialleistungsträger und zuständigen öffentlichen Behörden) und unter den oben unter Abschnitt III. erläuterten Voraussetzungen bzw. Einschränkungen auch in Bezug auf kirchliche Träger der freien Jugendhilfe spezifische Übermittlungsvorschriften, von denen die nachfolgenden besonders hervorgehoben werden:

- § 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung,
- § 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte,
- § 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben,
- § 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse,
- § 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens,
- § 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich,
- § 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten.

#### *Anlage: Fundstellennachweise aus dem Amtsblatt des Erzbistums Köln:*

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO):

- Amtsblatt vom 14. 10. 2003, Nr. 263

Durchführungsverordnungen zur KDO (KDO-DVO):

- Amtsblatt vom 14. 10. 2003, Nr. 264

Anordnung über den Sozialdatenschutz:

- Amtsblatt vom 1. 3. 2004, Nr. 92

**Nr. 94 Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester**

Köln, den 30. Januar 2004

Gemäß § 3 – Leistungsrecht – der Beihilfeordnung für Priester – Stand: 1. März 2004 – gelten für die Gewährung der Beihilfen die Beihilfavorschriften des Bundes (BhV-Bund).

In Anlehnung an die Gesundheitsreform in der gesetzlichen Krankenversicherung wurden die Verwaltungsvorschriften des Bundes mit dem 17. Dezember 2003 zum 1. Januar 2004 geändert.

Auf die wichtigsten Änderungen weisen wir hin:

**1. Eigenbehalte (Abzugsbeträge) – § 12 Abs. 1 BhV**

1.1 Bei *Arznei- und Verbandmitteln, Hilfsmitteln* (soweit keine Höchstbeträge festgesetzt sind) sowie *Fahrtkosten* vermindern sich die beihilfefähigen Aufwendungen um 10 %, mindestens aber um 5,00 €, höchstens um 10,00 €, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels selbst. Das bedeutet, dass ein Arzneimittel, das z. B. 3,00 € kostet, selbst bezahlt werden muss. Bei einem Arzneimittel im Wert von 40,00 € beträgt der Abzugsbetrag 5,00 €, bei einem im Wert von 120,00 € beläuft sich der Abzugsbetrag auf 10,00 €.

1.2 Bei *Krankenhaus- und Kuraufenthalten* beträgt der Abzugsbetrag 10,00 € pro Tag. Dieser Abzugsbetrag ist bei Krankenhaus- und „Anschlussheilbehandlungen“ auf höchstens 28 Tage jährlich begrenzt. Bei Krankenhausaufenthalten wird außerdem für Wahlleistungen täglich ein Betrag von 14,50 € abgezogen.

1.3 Bei *häuslicher Krankenpflege* beträgt der Abzugsbetrag 10,00 € je Verordnung *plus* 10 % der Gesamtkosten.

1.4 Entsprechend der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Beihilfe um 10,00 € pro Quartal jeweils für die erste Inanspruchnahme einer *ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistung* gekürzt.

1.5 Die genannten *Abzugsbeträge* fallen *nicht* an bei Vorsorgeuntersuchungen oder wenn beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt sind.

**2. Belastungsgrenzen – § 12 Abs. 2 BhV**

Erreichen die Abzugsbeträge in der Summe eine Belastungsgrenze von 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens bzw. bei chronisch Kranken 1 %, entfallen sie ab diesem Zeitpunkt für den Rest des Jahres.

**3. Leistungsausschlüsse – § 6 Abs. 1 Nr. 2. a) und b) und Nr. 4 BhV**

3.1 Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie sonstige, in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr verordnungsfähige Arzneimittel sind grundsätzlich nicht mehr beihilfefähig. Für die Übergangszeit, d. h. bis zur Verwendung einer zentralen „Registrierenummer“ in Apotheken, bleiben die alten Regelungen gültig, allerdings mit den neuen Abzugsbeträgen. Bereits jetzt sollten Beihilfeberechtigte die Apotheken bitten, auf die Rezepte die Pharmazentralnummer aufzudrucken.

3.2 Aufwendungen für Brillen sind nur noch bei sehr schwerwiegenden, in den Beihilfavorschriften bezeichneten Erkrankungen, beihilfefähig.

**4. Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten – § 16 BhV**

Die Beihilfe zu den Bestattungskosten entfällt. Näheres regelt § 6 der Beihilfeordnung für Priester.

**5. Fahrtkosten – § 6 Abs. 1 Nr. 9 BhV**

Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung sind nur noch ausnahmsweise beihilfefähig, Verlegungen zwischen Krankenhäusern sind nur aus zwingenden medizinischen Gründen oder mit vorheriger Genehmigung der Beihilfestellen beihilfefähig.

**6. Zahnersatz (ab 01.01.2005) – Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV**

Ab 1. Januar 2005 sind die Material- und Laborkosten für Zahnersatz nicht mehr wie bisher zu 60 %, sondern zu 40 % beihilfefähig.

**7. Neue Leistungen – §§ 9 a und 13 BhV**

In Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sind künftig **Hospizaufenthalte** beihilfefähig. Außerdem wird die Inanspruchnahme von Leistungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtert.

Weitere Informationen können bei der

PAX-FAMILIENFÜRSORGE  
Krankenversicherung, Benrather Schloßallee 33,  
40597 Düsseldorf, Telefon-Nr.: 02 21/99 63-0

angefordert werden.

Die PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenkasse weist darauf hin, dass in der Übergangszeit nach In-Kraft-Treten der Neuregelungen sich die Bearbeitung der Beihilfeanträge verzögern kann und bittet um Ihr Verständnis.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Nr. 95 Errichtung von Pfarrverbänden**

Köln, den 9. Februar 2004

Der Erzbischof hat folgende weitere Pfarrverbände errichtet:

SB KZ	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Errichtungs- datum
041	Pfarrverband Longerich/Lindweiler im Dekanat Köln-Nippes	Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich St. Dionysius, Köln-Longerich	15.01.2004
217	Pfarrverband Dormagen-Süd im Dekanat Dormagen	St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich St. Martinus, Dormagen-Zons St. Michael, Dormagen	15.01.2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Nr. 96 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Köln

Köln, den 16. Februar 2004

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Wege der Ergänzungswahl nicht herbeiführen lässt, wird der Kirchenvorstand aufgelöst bzw. werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher entpflichtet.

Die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes werden Herrn Pater Nikolaus Nathke OP, Komödienstr. 4-8, 50667 Köln, übertragen.

Der Herr Regierungspräsident in Köln hat am 8. 1. 2004 der Bestellung von Herrn Pater Nathke zum Vermögensverwalter zugestimmt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Nr. 97 Bericht über das Ergebnis der Kirchenvorstandswahl 2003

Köln, den 3. Februar 2004

Auf Grund der am 15./16. 11. 2003 durchgeführten Kirchenvorstandswahl wurde noch nicht von allen Kirchengemeinden der Bericht über das Ergebnis der Kirchenvorstandswahl 2003 übersandt. Diejenigen Kirchengemeinden, die den Bericht noch nicht übersandt haben, und die Kirchengemeinden, die den Bericht nicht vollständig übersandt haben (z. B. nur die Seite 1) oder die an Stelle des Berichtes andere Wahlunterlagen (w. z. B. die Niederschrift) übersandt haben, bitten wir, innerhalb der nächsten 4 Wochen ihren vollständig ausgefüllten Bericht über das Ergebnis der Kirchenvorstandswahl 2003 an das Generalvikariat – HA Recht – zu übersenden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Nr. 98 Geschichte des Erzbistums Köln, Band II, Teil 2

Köln, den 5. Februar 2004

Allen Pfarrämtern wird das neue erschienene Exemplar der „Geschichte des Erzbistums Köln“, Band II, Teil 2, zur Ergänzung der Amtsbibliothek zugesandt. Die bereits früher erschienenen Bände (Band I, Band II, Teil 1, Band IV und Band V) waren ebenfalls allen Pfarrämtern übersandt worden. Zur Vervollständigung der Reihe fehlt nun noch Band III, der ebenso nach Erscheinen den Pfarrämtern zur Verfügung gestellt wird.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 99 Exerzitien für Priester und Diakone

Wir weisen auf folgendes Exerzitien-Angebot hin:

Termin: 25. bis 29. Oktober 2004

Leitung: Pater Dr. Robert Locher SJ

Thema: „Der Herr ist mein Hirte“

Kosten: 40 Euro Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr) (für Mitglieder des Klerusverbandes 33 Euro).

Anmeldungen erbeten an: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Blumenstraße 1, Telefon 0 88 21-26 41; Fax: 0 88 21-29 91, [www.gaestehaus-sankt-josef.de](http://www.gaestehaus-sankt-josef.de)

### Nr. 100 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 5. Juli 2004 bis 12. September 2004

In der Zeit vom 5. Juli 2004 bis 12. September 2004 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine *schriftliche Anmeldung* mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge *bis 31. März 2004* an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg,  
Tel. 00 43/662/80 47-11 00,  
Fax: 00 43/662/80 47-11 09,  
E-Mail: [ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net](mailto:ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net)

### Nr. 101 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der Pfarrei St. Michael im Seelsorgebereich „Eller-Lierenfeld“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath steht eine Dienstwohnung für einen Ruhestandsgeistlichen oder einen Subsidiar ab 1. Mai 2004 zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Joachim Decker, Tel.: 02 11/21 42 22 oder HA-SP, Pfr. Dr. Heße, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

### Nr. 102 Personalchronik

#### Päpstliche Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat am 17. Dezember 2003 Prof. Dr. Msgr. Josef Zmijewski zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

**Ernennung von Stadt- u. Kreisdechanten**

Der Herr Erzbischof hat am 10. Februar 2004 den Domdechant Dompfarrer Prälat Johannes Bastgen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Juli 2004 für sechs Jahre zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Köln ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am 5. Februar 2004 den Prälat Joseph Herweg unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 15. Februar 2004 für weitere sechs Jahre zum Kreisdechanten für das Kreisdekanat Oberbergischer Kreis ernannt.

**Ernennung eines Dechanten**

Der Herr Erzbischof hat am 3. Februar 2004 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Bonn-Mitte/Süd den Pfarrer Ulrich Weeger unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dechanten im Dekanat Bonn-Mitte/Süd ernannt.

**Ernennung eines Definitors**

Der Herr Erzbischof hat am 3. Februar 2004 den Pfarrer Bernd Kemmerling unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Definitor im Dekanat Bonn-Mitte/Süd ernannt.

**Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:**

1. 1. Hausen Alfred, Dechant, Msgr., unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Nord;
1. 1. Ruster Martin, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf-Garath/Hellerhof;
1. 1. Virnich Karl-Heinz, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes im Seelsorgebereich D des Dekanates Düsseldorf-Süd;
1. 1. Wahlen Karl-Heinz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Porz;
2. 2. Cüppers Dr. Sebastian, Pfarrer, Msgr., unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter;
2. 2. von den Driesch Günther, Studiendirektor a.D., Msgr., unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter;
2. 2. Schmidt-Bleibtreu Dr. Wilhelm, Studiendirektor, Msgr., unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter;
3. 2. Oster Thomas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich „Bedburg-Land“ im Dekanat Bedburg;
6. 2. Kronenberg Friedhelm, Kaplan, zum 1. Juli 2004 zum Pfarrer in der Seelsorge für Menschen mit Be-

hinderung im Kreis- und Stadtdekanat Neuss und zum Krankenhauspfarrer in der Psychiatrieseelsorge am St.-Alexius-Krankenhaus und St.-Josef-Krankenhaus in Neuss und zum Subsidiar an St. Konrad in Neuss, St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss-Rund um die Erftmündung des Dekanates Neuss-Süd;

9. 2. Jansen Klaus-Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dekanatspräsidenten der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) und Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Waldbröl.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

1. 2. den Domkapitular Prälat Dr. Johannes Westhoff unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 1. Juli 2004 als Stadtdechant des Stadtdekanates Köln entpflichtet;
6. 2. den Pfarrer Pater Markus Polders OT im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. März 2004 in das Erzbistum Köln inkardiniert.

**Es starben im Herrn am:**

29. 1. Jansen Walter, Weihbischof em., 80 Jahre alt;
10. 2. Schütz Norbert, Msgr., Pfarrer i. R., 75 Jahre alt.

**Laien in der Seelsorge****Es wurden beauftragt am:**

9. 2. Schrage Bruno, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten für die Jugendseelsorge im Dekanat Bornheim.

**Es wurde versetzt am:**

1. 3. Schäfer-Jacquemain Martina, als Pastoralreferentin in die Justizvollzugsanstaltsseelsorge der JVA Remscheid und nach St. Mariä Geburt in Köln-Stammheim, St. Hubertus und St. Pius X. in Köln-Flittard und St. Bruder Klaus in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich Flittard/Stammheim/Bruder Klaus des Dekanates Köln-Mülheim.

**Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:**

29. 2. Ditscheid Jörg, Pastoralreferent an St. Martin in Rheinbach, St. Martin in Rheinbach-Flerzheim, St. Martin in Rheinbach-Hilberath, St. Margareta in Rheinbach-Neukirchen, St. Antonius in Rheinbach-Niederrees, St. Ägidius in Rheinbach-Oberrees, St. Joseph in Rheinbach-Queckenberg und St. Basilides in Rheinbach-Ramershoven im Seelsorgebereich Rheinbach des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.

Zur Post gegeben am 2. März 2004